

Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)  
gattinger@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl: 612/2019/5

Mautern, 05. Dez. 2019

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 05. Dez. 2019, TOP 3 beschlossen:

Das Trennstück 1 im Ausmaß von 744m<sup>2</sup>, das im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 05. Nov. 2019, GZ. 51742 dargestellt ist, soll von der Parzelle Nr. 106/13, EZ. 166 der KG. 12162 Mautern abgetrennt und als neu geschaffene Parzelle Nr. 106/61, in die EZ 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden.

Das Trennstück Nr. 1 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 09. Dez. 2019  
Abgenommen am: 27. Dez. 2019



## TAUSCH- UND KAUFVERTRAG

abgeschlossen am unten angeführten Tag und Ort zwischen

1. Herrn Reinhard Pickem, geb. 06.05.1971, in 3511 Furth bei Göttweig, Untere Landstraße 202 einerseits und
2. der Stadtgemeinde Mautern an der Donau, 3512 Mautern, Rathausplatz 1 andererseits, wie folgt:

### Erstens:

A) Herr Reinhard Pickem ist grundbücherlicher Eigentümer des Grundstückes Nr. 137/2, EZ. 1948, im Ausmaß von 3.000 m<sup>2</sup>, Bauland-Betriebsgebiet, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern.

B) Die Stadtgemeinde Mautern ist grundbücherliche Eigentümerin des künftigen Grundstückes Nr. 106/61, EZ. 1552, im Ausmaß von 744 m<sup>2</sup>, künftig Verkehrsfläche-öffentliches Gut, im Grundbuch der Katastralgemeinde 12162 Mautern.

### Zweitens:

Vom Grundstück Nr. 137/2 wird eine Teilfläche im Ausmaß von 12m<sup>2</sup> an die Stadtgemeinde Mautern übergeben und in das Grundstück Nr. 106/61 einverleibt.

Im Gegenzug wird vom Grundstück Nr. 106/ eine Teilfläche im Ausmaß von 5m<sup>2</sup> an Herrn Reinhard Pickem übergeben und in das Grundstück Nr. 137/2 einverleibt.

### Drittens:

Diesem Vertrag als Beilage A angeschlossenen ist ein Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 05. November 2019, GZ. 51112-1. Auf diesem Plan sind die unter Punkt „Erstens“ genannten Grundstücksteile ersichtlich.

Die konkrete Festlegung von Lage und Flächenausmaß der laut Punkt „Erstens“ getauschten Grundstücke wird einvernehmlich von beiden Tauschanbietern anerkannt.

### Viertens:

Die Differenzfläche dieses Tauschgeschäftes im Ausmaß von 7m<sup>2</sup> wird von der Stadtgemeinde Mautern an Herrn Reinhard Pickem mit einem Betrag von € 35,00 pro m<sup>2</sup>, somit mit einem Gesamtbetrag in Höhe von € 245,00 abgelöst. Dieser Betrag wird binnen 14 Tagen nach beiderseitiger Unterfertigung des Vertrages an Herrn Reinhard Pickem überwiesen. Die Vertragsparteien bestätigen, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen erkennen.



**Fünftens:**

Beide Vertragsparteien erklären ausdrücklich, dass die jeweiligen Tauschobjekte frei von grundbücherlichen Lasten sind. Weiters erklärt Reinhard Pickem, dass er für die Kosten zur Erstellung des Teilungsplanes, sowie für die Kosten die Durchführung im Grundbuch dieses Tausch- bzw. Kaufgeschäftes aufkommt. Die Kosten für die Errichtung dieses Tausch- bzw. Kaufvertrages trägt die Stadtgemeinde Mautern. Die Kosten für die aus dem Vertrag anfallenden Gebühren, Abgaben und Steuern trägt jeder Vertragspartner für seinen erhaltenen Grundstücksteil laut Punkt „Zweitens“ selbst. Die Kosten für eventuelle Steuern aus dem Erlös des Differenzbetrages trägt Herr Reinhard Pickem.

**Sechstens:**

Die Grundstückeigentümer, bzw. deren Vertreter erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein und den ordentlichen Wohnsitz in Österreich zu haben.

**Siebtens:**

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, je ein Original verbleibt beim jeweiligen Vertragspartner.

Mautern an der Donau, am 05. Dezember 2019

.....  
(Reinhard Pickem)

**Stadtgemeinde Mautern an der Donau**

.....  
Bürgermeister

.....  
Stadtrat

.....  
Gemeinderat

.....  
Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 05. Dezember 2019



Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)  
gattinger@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl: 612/2019/6

Mautern, 05. Dez. 2019

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat in seiner Sitzung vom 05. Dez. 2019, TOP 5 beschlossen:

Das im Teilungsplan des Vermessungsbüros Schubert aus Krems vom 05. Nov. 2019, GZ. 51112-1 dargestellte Trennstück 1 (im Ausmaß von 12m<sup>2</sup>) soll von der Parzelle Nr. 137/2, EZ. 1948 der KG. 12162 Mautern in die künftige Parzelle Nr. 106/61, EZ 1552 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden. Das Trennstück Nr. 1 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes in das öffentliche Gut gewidmet werden.

Das Trennstück 2 des genannten Teilungsplanes (im Ausmaß von 5m<sup>2</sup>) soll von der künftigen Parzelle Nr. 106/61, EZ. 1552 der KG. 12162 Mautern in die Parzelle Nr. 137/2, EZ 1948 der KG. 12162 Mautern einverleibt werden. Das Trennstück Nr. 2 soll im Zuge der grundbücherlichen Durchführung des genannten Teilungsplanes aus dem öffentlichen Gut entwidmet werden.

Die genannte Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Kundmachung und liegt im Rathaus der Stadtgemeinde Mautern während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach §13 und §15 Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Heinrich Brustbauer)

Angeschlagen am: 09. Dez. 2019  
Abgenommen am: 27. Dez. 2019





**Bürgermeister H. Brustbauer**  
**Rathausplatz 1**  
**3512 Mautern**

---

Mautern, 05. Dez. 2019

**An den Gemeinderat**  
**der Stadtgemeinde Mautern**  
**Rathaus**  
**3512 Mautern**

Betrifft: Dringlichkeitsantrag gem. § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Ich stelle den dringlichen Antrag, die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag, den 05. Dez. 2019 wie folgt zu ergänzen:

**Ergänzung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung um**

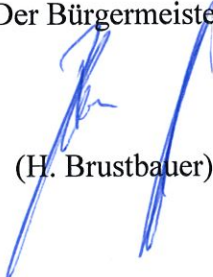
**Punkt 16: Verordnung teilweise Freigabe Aufschließungszone „BW-A5.7“ in der KG. Mauternbach.**

**Die nächstfolgenden Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Sitzungsteiles sollen nach hinten gereiht werden.**

**Begründet wird wie folgt:**

Am 05. Dez. 2019 hat das Vermessungsbüro Hiller aus Krems einen dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplanes entsprechenden Vermessungsplan über die rechtlich gesicherten Grundstücksgrenzen (Teilungsplan nicht erforderlich, da bereits vermessen) des Grundstückes Nr. 137 der KG. Mauternbach vorgelegt. Außerdem wurden die erforderlichen Unterschriften der anderen Eigentümer, die Grundstücke in dieser Aufschließungszone besitzen, vorgelegt. Diese Unterschriften bestätigen das Einverständnis der Entlassung des genannten Grundstückes aus dieser Aufschließungszone. Somit sind die Voraussetzungen für die Entlassung aus der Aufschließungszone erfüllt. Die Dringlichkeit ist gegeben, da der Eigentümer das Grundstück Nr. 137 schon bald bebauen möchte und die Einreichunterlagen demnächst bei der Baubehörde einlangen sollen.

Der Bürgermeister:



(H. Brustbauer)



Sachbearbeiter: Hr. Gattinger (DW 25)  
gattinger@mautern-donau.gv.at  
Aktenzahl: 031/2019/A5.7

Mautern, 05. Dezember 2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern hat bei seiner Sitzung am 05. Dezember 2019 folgende

## VERORDNUNG

beschlossen:

- § 1: Gemäß §16 Abs. 4 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 (in der derzeit geltenden Fassung) wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG. Mauternbach ausgewiesene Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszone „BW-A5.7“ teilweise zur Bebauung freigegeben. Diese Freigabe betrifft ausschließlich die Parzelle Nr. 137 der KG. Mauternbach.
- § 2: Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone, die bei der Sitzung des Gemeinderates am 11. Mai 2010 festgelegt wurden, nämlich
- *Erstellung eines dem Flächenwidmungs- und Bebauungsplan entsprechenden Teilungsplanes, bzw. Vermessungsplanes für diese Fläche mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer, sowie*
  - *die Sicherstellung der Finanzierung der erforderlichen Infrastruktur (Infrastruktur ist bereits vorhanden)*
- sind erfüllt.
- § 3: Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(H. Brustbauer)

Angeschlagen am: 09. Dezember 2019

Abgenommen am: 27. Dezember 2019

Ergeht nach der Kundmachungsfrist an das Amt der NÖ Landesregierung zur Prüfung.

